

Stadtbezirksgericht Friedrichshain — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadtbezirk Friedrichshain

Stadtbezirksgericht Köpenick — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadtbezirk Köpenick

Stadtbezirksgericht Lichtenberg — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadtbezirk Lichtenberg

Stadtbezirksgericht Mitte — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadtbezirk Mitte

Stadtbezirksgericht Prenzlauer Berg — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadtbezirk Prenzlauer Berg

Stadtbezirksgericht Treptow — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadtbezirk Treptow

Stadtbezirksgericht Weißensee — Kammer für Arbeitsrechtssachen

Stadtbezirk Weißensee

Stadtbezirk Pankow

§ 2

(1) Die für die Bezirks- und Kreisarbeitsgerichte gewählten Schöffen werden ab 1. Juli 1963 bei den Senaten bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen der Bezirks- bzw. Kreisgerichte tätig, in deren Zuständigkeitsbereich sie gewählt wurden.

(2) In den Fällen, in denen an Stelle eines Kreisarbeitsgerichts jetzt mehrere Kammern für Arbeitsrechtssachen zuständig werden, werden die für dieses Kreisarbeitsgericht gewählten Schöffen bis zur Schöffenneuwahl unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse bei den neuen Kammern für Arbeitsrechtssachen tätig.

§ 3

Die bei den bisherigen Bezirks- und Kreisarbeitsgerichten anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich am 30. Juni 1963 befinden, an die nach § 1 örtlich zuständigen Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen der Bezirks- bzw. Kreisgerichte über.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1959 zur Verordnung über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBl. I S. 923) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1963

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

**Anordnung
über die Lohnfondskontrolle in den Betrieben
mit staatlicher Beteiligung, die nach einem vereinfachten Betriebsplan arbeiten.**

Vom 15. Juli 1963

Im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates wird auf Grund der Verordnung vom 11. Oktober 1962 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 768) folgendes angeordnet:

§ 1

In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die nach einem vereinfachten Betriebsplan arbeiten, ist die Kontrolle des Lohnfonds durch das kontoführende Kreditinstitut auszuüben.

§ 2

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die im Planteil „Arbeitskräfteplan“ des vereinfachten Betriebsplanes festgelegten Kennziffern für

- a) Arbeitskräfte,
- b) Arbeitsproduktivität,
- c) Durchschnittslohn,
- d) Lohnfonds

eingehalten werden.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Kennziffern des Arbeitskräfteplanes Maßnahmepläne aufzustellen, in denen die erforderlichen Festlegungen zur Beseitigung von Überschreitungen der Planzahlen für Arbeitskräfte, Durchschnittslohn und Lohnfonds und zur Erfüllung der geplanten Arbeitsproduktivität zu treffen sind. Die Maßnahmepläne sind der kontoführenden Bank und dem Staats- oder Wirtschaftsorgan, dem der Betrieb zugeordnet ist, zusammen mit der statistischen Berichterstattung — spätestens jedoch bis zum Ende des dem Quartalsschluß folgenden Monats — einzureichen.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen die Betriebe zugeordnet sind, haben bei Überschreitungen der Plankennziffern für Arbeitskräfte, Durchschnittslohn und Lohnfonds und bei Nichterreichung der geplanten Arbeitsproduktivität auf die Aufstellung von Maßnahmeplänen zur Einhaltung des Planteils Arbeitskräfteplan durch die Betriebe Einfluß zu nehmen und die Betriebe bei der Aufstellung und Durchführung der Maßnahmepläne zu unterstützen.

§ 3

Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, der für die Kontoführung zuständigen Bank den auf Quartale aufgliederten Planteil „Arbeitskräfteplan“ zu übergeben. Der Planteil muß den Bestätigungsvermerk des Leiters des Staats- oder Wirtschaftsorgans tragen, dem der Betrieb zugeordnet ist.

§ 4

(1) Die für die Kontoführung zuständige Bank kontrolliert vierteljährlich die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes an Hand der statistischen Berichterstattung über Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohn.

(2) Die für die Kontoführung zuständige Bank ist verpflichtet,

- a) die Vorlage von Maßnahmeplänen gemäß § 2 Abs. 2 zu kontrollieren bzw. die sofortige Aufstellung zu verlangen,
- b) die Durchführung der Maßnahmepläne zu kontrollieren,
- c) die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane und die staatlichen Gesellschafter zu informieren, wenn keine bzw. nur unzureichende Maßnahmepläne aufgestellt werden oder wenn die Maßnahmepläne nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1963

Der Minister der Finanzen
R u m p f